heitswoche hinaus) und Kämpfer gegen den Faschismus und Verfolgte des Faschismus in Höhe des Nettodurchschnittsverdienstes.

Bei Kuren (mit Ausnahme solcher, die wegen Arbeitsunfalls oder Berufskrankheit notwendig sind) wird K. in gleicher Höhe wie bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit gezahlt. Bei / Quarantäne erhalten alle bei der SV der Arbeiter und Angestellten Versicherten sowie die Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften für die gesamte Dauer der Quarantäne und ohne Anrechnung auf die Dauer der K.Zahlung aus anderen Gründen 90 Prozent des Nettodurchschnittsverdienstes bzw. der Nettodurchschnittseinkünfte als K.; alle übrigen Versicherten erhalten K. wie bei Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit (§ 39 SVO; § 58 SVO-Staatliche Versicherung). Voraussetzung ist, daß für die Zeit der Quarantäne keine Verpflichtung zur Übernahme einer anderen Arbeit besteht. Bei Arbeitsunfähigkeit wegen Arbeitsunfalls oder Berufskrankheit erhalten Arbeiter und Angestellte sowie Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften K. in Höhe des Nettodurchschnittsverdienstes; die Dauer dieser K.Zahlung wird nicht auf die Dauer der K.Zahlung wegen Krankheit angerechnet. Die übrigen bei der SV der Staatlichen Versicherung versicherten Werktätigen erhalten bei Arbeitsunfall und Berufskrankheit das gleiche K. wie bei Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit (§27 SVO; §6 SVO-Staatliche Versicherung).

K. wird maximal für 78 Wochen gezahlt. Stellt der Arzt fest, daß innerhalb dieser Zeit die Arbeitsfähigkeit voraussichtlich nicht wiederhergestellt sein wird, wird eine ärztliche Begutachtung eingeleitet, um festzustellen, ob Invalidität vorliegt. Ergibt die Begutachtung, daß Invalidität eingetreten ist, ist ein Antrag auf / Invalidenrente zu stellen. Für die Dauer der K.Zahlung in diesen Fällen enthält §37 SVO (§56 SVO-Staatliche Versicherung) eine Regelung, die zugunsten des Werktätigen so gestaltet ist, daß die K.Zahlung dann, wenn die Rente höher ist als das monatliche K., zu einem früheren Zeitpunkt endet als im umgekehrten Fall. Die Rentenzahlung schließt unmittelbar an die K.Zahlung an. Die Frist von 78 Wochen gilt auch dann, wenn eine bestehende Arbeitsunfähigkeit durch eine andere Erkrankung verlängert wird oder der Werktätige innerhalb von 13 Wochen nach der Gesundschreibung erneut wegen derselben Krankheit arbeitsunfähig wird. Eine neue Frist von 78 Wochen beginnt unter anderem, wenn der Versicherte nach wiederhergestellter Arbeitsfähigkeit wegen einer anderen Krankheit erneut arbeitsunfähig wird oder bei gleicher Krankheit mindestens 13 Wochen zwischendurch gearbeitet hat (§§35, 36 SVO; §§54, 55 SVO-Staatliche Versicherung). Berufstätige Altersrentner haben ebenfalls Anspruch auf K. Stellt der Arzt fest, daß die Arbeitsfähigkeit voraussichtlich nicht innerhalb der 78 Wochen wiederhergestellt werden kann, endet die K.Zahlung mit Ablauf des Monats, in dem diese Feststellung der auszuzahlenden Stelle vorliegt, frühe-

Anspruchsberechtigter Personenkreis	Prozentsatz des Krankengeldes vom Nettodurchschnitts- beitrags- verdienst pflichtigen	
	vermenst pintinge	Durch- schnitts- verdienst
Werktätige mit einem Verdienst bis 600 M		
sowie Werktätige, die der FZR angehören,	50 D	
ohne Kinder bzw. mit 1 Kind	70 Prozent	_
- mit2 Kindern	75 Prozent	<u></u>
- mit 3 Kindern	80 Prozent	5 88
- mit 4 Kindern - mit 5 und mehr Kindern,	85 Prozent 90 Prozent	Syri
Werktätige mit einem Verdienst über600 M,		
lie nicht der FZR angehören,		
ohne Kinder bzw. mit 1 Kind	-	50 Prozent
- mit 2 Kindern	65 Prozent	
mit 3 Kindern	75 Prozent	_
- mit4 Kindern	80 Prozent	- 1
- mit 5 und mehr Kindern	90 Prozent	_